

Verein Erfurter Sternfreunde e.V.

Satzung

§ 1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein "Erfurter Sternfreunde e.V." mit Sitz in Erfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Vermittlung des modernen astronomischen Weltbildes für alle interessierten Bürger der Stadt Erfurt und seiner Umgebung.
- (2) Der Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten erreicht werden:
 - a) Förderung und Pflege der Astronomie in Erfurt und Umgebung.
 - b) Schaffung und Aufrechterhaltung von astronomischen Beobachtungsmöglichkeiten in der Sternwarte Erfurt.
 - c) Durchführung von Vorträgen und entsprechender Öffentlichkeitsarbeit über aktuelle Themen der Astronomie.
 - d) Betreuung und Beratung seiner Mitglieder bei der Errichtung und dem Betreiben von astronomischen Einrichtungen und Geräten.

§ 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der Interesse an der Amateurastronomie hat.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die Interessen des Vereins fördern.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder mit einer Mitgliedschaft von mindestens einem Monat und passive Mitglieder mit einer Mitgliedschaft von mindestens zwei Jahren haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch schriftliche Austrittserklärung, die an ein Vorstandsmitglied gerichtet sein muss oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Ein Mitglied, dass in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 7. Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Fälligkeit und Zahlungsweise wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Geschäftsführer
- c) dem Kassenwart

Bei Bedarf können weitere Vereinsmitglieder in den Vorstand berufen werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

§ 10. Die Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Inhalt, Ort und Zeit werden vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand lädt spätestens vier Wochen vor Beginn schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder mindestens ein Drittel der Mitglieder einberufen werden.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge, die von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt werden, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Durch den Vorstand ist der Mitgliederversammlung ein Tätigkeitsbericht und ein Finanzbericht mit Rechnungsabschluss für das vergangene Geschäftsjahr zu geben. Der Kassenbericht ist durch einen von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung zu wählenden Kassenprüfer zu bestätigen. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Versammlungsleitung und die Protokollführung obliegen dem Vorstand.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Wahl des Vorstandes
 2. die Wahl eines Kassenprüfers auf die Dauer von zwei Jahren
 3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und die Erteilung der Entlastung
 4. die Beschlussfassung von Satzungsänderungen
 5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfalle ein von ihm bestimmter Stellvertreter.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (10) Die Beschlussfassung und die Wahl des Vorstandes erfolgen in offener Abstimmung.

- (11) Für die Wahl des Vorstandes ist die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen nötig.
- (12) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (13) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift ausgefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11. Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen und Auflösung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und müssen den Mitgliedern mit der Einladung vorher bekannt gegeben werden.
- (2) Der amtierende Vorstand ist verpflichtet, die Löschung des Vereins gemäß § 48 BGB vorzunehmen und noch ausstehende Geschäfte abzuwickeln.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Vermittlung des astronomischen Weltbildes an alle interessierten Bürger der Stadt Erfurt und seiner Umgebung.

Erfurt, den 27. April 2011

Axel Haubeiß
Vorsitzender des Vereins

Marko Weber
Geschäftsführer